



Ausgabe 03/2024 | Oktober 2024

## **BEPS 2.0 Pillar I Amount B: Die OECD veröffentlicht eine Mustervereinbarung zur Anwendung von Amount B**

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

bereits im Juni hat die OECD ihre globalen technischen Arbeiten in Bezug auf Amount B zur Vereinfachung und Standardisierung der Verrechnungspreisbestimmung für Routine Marketing- und Vertriebsaktivitäten abgeschlossen. Um die konkrete Implementierung der Initiative zu unterstützen, veröffentlichte die OECD am 26. September 2024 eine Mustervereinbarung (sog. „*Model Competent Authority Agreement on the Application of the Simplified and Streamlined Approach*“ oder auch „MCAA“) zur Anwendung von Amount B.

Die wichtigsten Punkte und Implikationen dieser Veröffentlichung, haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Weitere Informationen finden Sie zudem in der originalen [Mustervereinbarung](#).

### **Wichtige Punkte und Implikationen des MCAA**

- **Hintergrund:** Die Mitglieder des Inclusive Framework („IF“) verpflichteten sich, die Anwendung von Amount B durch sogenannte „Covered Jurisdictions“<sup>[1]</sup> (v.a. Entwicklungs- und Schwellenländer) ungeachtet der jeweiligen nationalen Implementierung auf Basis bestehender Doppelbesteuerungsabkommen (im folgenden „DBA“) zu respektieren und eine etwaige Doppelbesteuerung zu beseitigen.
- **Umsetzung:** Das MCAA stellt nun eine Möglichkeit dar diese politische Selbstverpflichtung zu implementieren. Auf Wunsch zweier Vertragsstaaten kann hierdurch ein bestehendes DBA in Bezug auf die Amount B Regelungen konkretisiert und so (ggf. nach nationaler Umsetzung) zur Rechtsgrundlage werden.

Eine entsprechende Vereinbarung ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Das MCAA schafft lediglich eine einfache Formalisierung. Die einzelnen Vertragsstaaten sind insofern in ihrer Ausgestaltung frei. Neben der Form (formales MCAA vs. Soft Law Ansatz), der konkreten Formulierung (MCAA vs. eigene Formulierung und Regelungen) umfasst dies auch den Anwendungsbereich (nur Covered Jurisdictions vs. weitere Staaten) selbst. Demnach kann das MCAA auch zwischen zwei Nicht-Covered Jurisdictions

angewendet werden. Zumindest theoretisch ist zudem eine Anwendung auch in Fällen mit Covered Jurisdictions ohne DBA denkbar, wenn auch eher unwahrscheinlich.

- **Implikation:** Im Rahmen des MCAA verständigen sich die Vertragsstaaten darauf, Amount B als annäherungsweise fremdübliches Ergebnis anzuerkennen und eine ggf. auftretende Doppelbesteuerung im Falle einer sachgerechten Anwendung im Regelfall einseitig durch die Vertragspartei der Covered Jurisdiction (d.h. bspw. Deutschland) zu beseitigen.

### **Nächste Schritte**

Mit der Veröffentlichung des MCAA hat die OECD ihre Amount B Hausaufgaben abgeschlossen. Nun bleibt abzuwarten:

- Welche Covered Jurisdictions Amount B tatsächlich anwenden werden;
- Ob weitere Staaten jenseits der Covered Jurisdictions sich entscheiden Amount B anzuwenden;
- Wie diese Entscheidungen jeweils national implementiert werden (mit MCAA oder anderweitig).

Vor dem Hintergrund dieser Komplexität hat die OECD bereits im Juli angekündigt, eine entsprechende Länderübersicht noch in diesem Jahr veröffentlichen zu wollen.<sup>[2]</sup> Es bleibt also spannend!

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung. Zudem halten wir Sie gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen informiert.

Ihr BEPS 2.0 Team

Felix Bußmann, Ina Majewski und Noemi Licciardi

<sup>[1]</sup> Im Juni 2024 wurde von der OECD eine (vorerst) abschließende [Liste](#) und Definition dieser Staaten veröffentlicht. Aktuell umfasst die Liste 66 Staaten.

<sup>[2]</sup> [OECD Secretary-General Tax Report to G20 Finance Ministers and Central Bank Governors \(G20 Brazil, July 2024\)](#) | [OECD](#)

---

## **Ihre Ansprechpersonen**



**Felix Bußmann**

Partner, Global Transfer Pricing Services

 +49 69 9587 3936

 [Kontakt](#)



**Ina Majewski**

Senior Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 89 9282 1062

 Kontakt



**Noemi Licciardi**

Assistant Manager, Global Transfer Pricing Services

 +49 151 20431825

 Kontakt



Sie sind an weiteren Informationen zum Themenkomplex "BEPS 2.0 & Digitales" interessiert? Dann besuchen Sie uns im Internet.

[Zur Website](#)

[Legal](#) | [Datenschutzerklärung](#) | [Unternehmensangaben](#)

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG

International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind.  
Alle Rechte vorbehalten.

Für weitere Einzelheiten über die Struktur der globalen Organisation von KPMG besuchen Sie  
bitte <https://home.kpmg/governance>.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidestraße 58, 10557 Berlin, Berlin, Germany

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
WP Dr. Bert Böttcher

Sie erhalten diese Email, weil Sie sich für den Newsletter von KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft registriert haben.

Unter folgendem Link können Sie Ihre Newslettereinstellungen ändern: [E-Mail-Präferenzen](#)  
Wollen Sie sich von allen Newslettern von KPMG abmelden, klicken Sie bitte [hier](#).

## Weiterempfehlen

